

81E - HAFTUNGSERWEITERUNGEN ZUR KASSENBOTENBERAUBUNGSVERSICHERUNG

In der Erweiterung der Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung haftet der Versicherer bei Transporten von Geld und Geldeswerten auch:

- wenn die versicherten Boten und deren Begleitpersonen, soweit letztere vertragsgemäß ausbedungen sind, infolge eines körperlichen Unfalls handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes der Boten und Begleitpersonen erfolgt.
- wenn eine Wegnahme der versicherten Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, dass der Kassenbote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommt.
- wenn die versicherten Werte, die in Verwahrung des Kassenboten bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführt werden, durch Brand, Blitzschlag oder Explosion zerstört oder beschädigt werden.